

Satzung der Kameradschaft ehemaliger Soldaten Boke von 1897 e.V.

Neufassung vom 18.01.2013, zuletzt geändert am 16.03.2019.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kameradschaft ehemaliger Soldaten Boke von 1897 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Delbrück-Boke. (Alternativ: Kameradschaft Boke)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 20177 eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kameradschaften ehemaliger Soldaten Paderborn, Büren und Umgebung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum zwischen den ordentlichen Generalversammlungen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte.
- Die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegsopfer und Opfer von Gewaltherrschaft.
- Die Förderung der Heimatpflege.
- Die Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland.
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- Die Förderung soldatischer Tradition und Kameradschaft in ihren eigenen Reihen und in der Öffentlichkeit, die den militärischen Dienst an unserem Staat zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anerkennt und dieses beispielgebend vorlebt.
- Pflege von Kontakt und Verbundenheit mit den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie die Betreuung der Soldaten und Soldaten der Gemeinde, die derzeit Wehrdienst leisten und ihre Integration in die Kameradschaft nach Beendigung ihrer Dienstzeit.
- In besonderer Kameradentreue der Toten und Vermissten aller Kriege zu Gedenken und wo immer möglich für den Frieden einzutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszweck unterstützt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Durch freiwilligen Austritt
- Durch Streichung von der Mitgliederliste
- Durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus der Kameradschaft kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt ohne Anspruch auf Rückzahlung für geleistete Beiträge oder Zahlungen beliebiger Art oder Zweckbestimmung.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands bei schuldhafter Nichtzahlung von mehr als einem Jahresbeitrag von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied kann bei schwerem Verstoß gegen Ziele, Satzung oder Beschlüsse ausgeschlossen werden. Gegen den vom Vorstand der Kameradschaft durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen 4 Wochen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bei Austritt oder Ausschluss ist Kameradschaftseigentum zurück zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wird die Zahlung des Mitgliedsbeitrages anheim gestellt.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben, Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Ersten Geschäftsführer
- Ersten Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Die Ehrenmitglieder
- Der Kommandeur
- Zweiter Geschäftsführer
- Zweiter Kassierer
- Reservistenzugführer
- Fähnrich alte Fahne
- Fahnenoffiziere alte Fahne

- Fähnrich neue Fahne
- Fahnenoffiziere neue Fahne
- Gruppenführer

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand der Kameradschaft wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf 3 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden in geeigneter Form einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandmitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihrer Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch die Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Am Beginn des neuen Jahres findet die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder dies

beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Boke, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung kann vom Vorstand durch Beschlussfassung eingerichtet werden. Diese darf der Satzung nicht widersprechen.

§16 Datenschutz

- 1) Die Kameradschaft erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Datum der Eheschließung,
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
- 2) Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage veröffentlichen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen, anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins nötig sind. Hierzu gehören, Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 4) Diese Informationen werden im EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

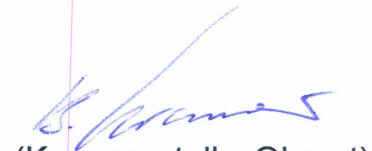
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Kameradschaft intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und

Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 6) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 7) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Unterschriften:


(Berkemeier, Oberst)


(Kramer, stellv. Oberst)


(Schlichting, Geschäftsführer)


(Reischl, Kassierer)